

Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

Verbands  Organ.

Abonnements-Preis für Nichtmitglieder 30 Pfg. pro Monat, 90 Pfg. pro Quartier! frei ins Haus. Durch die Post bezogen pro Monat 70 Pfg., pro Quartal 2 Mark 10 Pfg. Einzelne Nummern kosten 5 Pfg.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfg. bei 6 maliger Aufnahme 25 Prozent Rabatt. „ 12 „ „ 50 „ „ „ 30 „ „ 50 „ „ „

Redaktion, Druck und Verlag von G. Hünninghaus, (Druckerl. Werdelmann) Gelsenkirchen.

Nro. 16

Gelsenkirchen, den 6. Mai 1893

5 Jahrgang.

Frühlingstrauer. *)

Und wieder ist es Lenz am mich,
Doch seine allerschönste Zeit,
Die Frühlingssonne, ach, sie schlich
An meiner Thüre still vorbei.

Und wieder singt die Nachtigall
Die alten Sehnsuchtsmelodien,
Doch nimmer kann der süße Schall,
Wie sonst in meine Seele ziehn.

Es will das stets geküßte Herz
Nicht hoffen fürder und vertraun; —
Ein Keif von Bitterniß und Schmerz
Deckt vor ihm all die Blumenan.

Und seh ich rings auch Frühlingspracht
In tausend bunten Farben glühn,
Der Menschheit trüben Winternacht
Will nimmermehr der Lenz erblihn.

Hier karret von Schnee und Eis die Flur
Entgegen mir im weiten Rund,
Es flucht der Odem der Natur
Und keine Blume schmückt den Grund.

Die Pflücker drückt das alte Leid,
Da ihre Lasten steigen noch —
Und keine Frühlingsherrlichkeit
Erlebt sie von dem schweren Jod.

Ich hab gehofft von Jahr zu Jahr
Mit heißer Sehnsucht in der Brust,
Doch war Enttäuschung immerdar
Das Ende meiner Hoffenslust.

Nun seh ich — ein entlaubter Baum —
Und weige mich der Erde zu; —
Mein Frühlingstraum, mein Freiheitstraum
Gehet mit dem Trümmern auch zur Ruh.

Mit der pessimistischen Anschauung des Gedichtes sind nicht so ganz einverstanden. Sonst ist dasselbe schön und wandelt. D. Red.

Arbeitsordnung auf den fiskalischen einkohlenbergwerken zu Saarbrücken.

Die letzte Ursache des Streiks und der schließlich Anstoß verzeitigen (Dez. 1892 und Jan. 1893) Ausbrüche desselben bekanntlich die jüdisch besprochene Arbeitsordnung im Saar-Bez. Die seitens der dortigen Bergleute beanstandeten Bestimmungen sollen hier der öffentlichen Kritik unterbreitet werden. Ein Verständnis für die dortigen Arbeitsverhältnisse herzuführen und eine Grundlage zur Beurteilung des letzteren Landes daselbst der sog. öffentlichen Meinung gegeben wird. Hat ein Redacteur von Schorers Familienblatt, Herr v. Schulze, die Verhältnisse dort nach »seiner« Intention erörtert und den Lesern des genannten Blattes »seine« Ansicht über die Verhältnisse mitgeteilt. Da jedoch das Für und Wider in einer »geschickten« Weise bearbeitet und gegenübergestellt sind, so ergibt sich daraus allen Grund zu der Meinung, daß die den Verhältnissen unkundig Gegenüberstehende allzu falsches Bild von der Sachlage erhalten; indem sie der »geschickten« Gegenüberstellung und des »feinen, subtilen« Stiles wegen gar allzuleicht in der Beurteilung von Herrn Adolf Schulze zur Mittelschulung ausgewählten Sachen irre geführt werden — könnten.

Um unsere anderwärtige Schreibweise auch sogleich zu rechtfertigen und zugleich zu begründen, finde hier sofort eine notwendige Ergänzung der Schulze'schen Darstellung statt. Aus der Arbeitsordnung hat Herr Schulze, der § 54 Nr. 5, an-

„... demselben kann nämlich der Bergmann sofort aus der Arbeit entlassen werden, wenn er sich Unzuchtigkeiten oder grobe Ungehörigkeiten gegen die ihm vorgesetzten Beamten oder gegen die mit ihm in Gemeinschaft arbeitenden Bergleute zu Schulden kommen läßt.

Wenn man in Betracht zieht, sagt Herr Schulze weiter, daß mamentlich die unteren Beamten, Steiger u. dergl. oft mit den Bergleuten in einem Hause wohnen, so wird man begreifen, daß etwaigen Zwischigkeiten leicht einmal ein böses Wort seitens des Mannes fallen kann, auf welches hin derselbe dann sofort entlassen werden könnte.

Mit einer kurzen unwesentlichen Reflexion schließt Herr Schulze die Besprechung über dieses Verhältniß, ohne auch nur einer Silbe des letzten Satzes in § 2, der zum Teil, § 54, Stiel liefert, zu erwähnen. Dieser Satz bestimmt nämlich: „Beamten und älteren Arbeiter (Arbeiter! äußerst fragwürdige Zuthat!) sind berechtigt, gegen ungebührliches Verhalten erwachsener Arbeiter auch außerhalb des Betriebes einzuschreiten.“

Jetzt begreift man erst die volle Macht der Bestimmung des § 54 in Verbindung mit dem § 2. Es wäre eine Verleumdung für unsere Leser, wollten wir hierzu einen Commentar machen. Nur sei uns gestattet an das verlassene Ausnahmegesetz gegen die Sozialisten und an die als natürliches Product desselben einhergehende infame Polizeispitzelkammerlei zu erinnern —

Herr Adolf Schulze sei hiermit aber nicht getadelt, weil damit das Arbeitsverhältnis an der Saar nicht gebessert ist! Wir wollen ihm überhaupt keinen Vorwurf machen, denn wir halten uns davon überzeugt, daß auch die allerhöchste Kritik des Herrn A. Schulze kein Jota an der Arbeitsordnung geändert hätte und neigen zugleich zu der Ansicht, daß Herr Schulze in derselben Ueberzeugung es vorzuziehen hat, die ihm damals vorliegende Arbeitsordnung »nicht näher und eingehender« zu studieren. Und warum auch? Warum soll »gerade Herr A. Schulze« der Wahrheit durch völlige Aufdeckung der Sachlage ein Opfer bringen? — Es sind ja dafür die eigens dazu berufenen Leute vorhanden, und das sind wir. Was Herr A. Schulze weislich verschweigen, das wollen wir jetzt der öffentlichen Meinung zur Beurteilung, wie eingangs erklärt, unterbreiten. In Anbetracht der großen Anzahl der Bestimmungen, welche das hier zu besprechende Statut enthält — es umfaßt 57 Paragraphen — müssen wir uns des Raumes wegen darauf beschränken, zu den verschiedenen zum Theil schwebend-rigorosen Bestimmungen nur kurze Erläuterungen hinzuzufügen.

§ 1, Absatz 3: Die Arbeiter Lasten für den bei der Arbeit durch Verfall oder »Versehen« verursachten Schaden.

Die Vergleute verlangen statt »Versehen«: »grobes Versehen« zu setzen. Die hiermit im Zusammenhang (der Lohnauszahlung) stehende Nr. 6 des § 42: »Kösten der Begleichung des vorzüglich oder fahrlässig (versehend), insbesondere durch unvorschriftsmäßige Arbeitsleistung« entstandenen Schadens werden abgezogen,« sollte dementsprechend ebenfalls geändert werden.

Die Beurteilung der angeführten Fälle ist selbstredend den Beamten überlassen; weil im ganzen Statut keine diesbezügliche Bestimmung getroffen ist. Es sind somit bei schlechten Gebirgs- und Lagerungsverhältnissen der Kohle in den Flößen, bei der Verbanung der Räume, die in den Dimensionen häufig wechseln und andere Holzlagen erfordern usw. usw. Die Arbeiter einer colossalen Willkür der Beamten ohne Grenzen ausgesetzt; sogar bei Unglücksfällen können diese Bestimmungen schädigend wirken.

§ 46, letzter Absatz: Ist ein Arbeiter bestraft worden, und verläßt innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten wiederum gegen die gleiche Vorschrift, so kann statt der Geldstrafe zeitweilige Absetzung bis zu 6 Arbeitstagen eintreten.

Dieselbe Zuchtelbestimmung, wie die der §§ 54 u. 2. Man lernt diese geradezu empörende Fesselung erst verstehen, wenn man durchdenkt, was alles bestraft werden kann. Es sei darum eine kleine Auslese von dem unter Strafe gestellten hier gegeben:

„Mit Geldstrafe bis zur Hälfte des Durchschnittslohnes wird bestraft: 1. wer dienlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten nicht Folge leistet (der reine behdare Kaufschul; besonders gefährlich für die der Sozialdemokratie verbötigen); 2. wer die vorgeschriebene Arbeitszeit nicht inne hält. (Wie weit dieses geht, zeigt die Ergänzung dieses Satzes aus § 22): Ist in Folge von Betriebsunfällen, wozu Manneß an Eisenbahnwagen »oder aus anderen ähnlichen Ursachen« (1) Arbeitszeit ausfallen oder vermindert worden, so sind die Arbeiter auf Verlangen der königlichen Berginspektion gehalten, die Arbeitszeit zeitweise über die regelmäßige Dauer hinaus zu verlängern, oder besondere Nebenarbeiten zu verrichten. 6. wer Eigentum der Grube beschädigt oder Betriebsmaterialien in vortheilhaftiger Weise verwendet. (Wieder eine riesig behdare Kaufschulnummer, unter welcher alles gepakt und verstanden werden kann.) Auf's höchste ist der Strafobey getrieben mit Nr. 10: Minderjährige, welche der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule nicht nachgekommen.“

Zu dieser jetzt angeführten Nr. gehört der § 8. Die minderjährigen Arbeiter sind verpflichtet, die von der königlichen Berginspektion errichteten Werksschulen und »andere Fortbildungsschulen«, denen sie zugewiesen sind, bis zum Schluß desjenigen Schuljahres zu besuchen, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Welcher Art sind wohl die »andere« Fortbildungsschulen? Will man etwa die »Abrihtung des großen Hauses« für die Zwecke der herrschenden Klasse (Schopenhauer) bis zum 18. Lebensjahre fortsetzen, oder den jungen Menschen, welcher sich das nicht gefallen läßt, brodoslos machen? Es scheint uns offenbar darauf abgesehen zu sein; man will auch den Geist in Fesseln schlagen und hier bei der Jugend schon beginnen; wegen der Herren Generalsecretäre Dr. Deumer und Dr. Bueck — auf der 34. General-Versammlung des Vereins mit dem langen Namen — die freie Wissenschaft auf den Professorenstühlen der Nationalökonomie zu knebeln vorschlugen. Im Saarrevier scheitert's wird vom Fiskus praktisch und unter Strafe der Brodoslosigkeit das ausgeführt, das die eben genannten »Herren« so leicht erstreben.

Man hat bei der Bestrafung durch zeitweiliges Außerarbeiten zu bedenken, daß hiermit, sofern es nach § 48, Nr. 1 bis 4, über 1 Monat währt, die Dienstzeit für die spätere Invalidenpension ungünstig beeinflusst wird, worin eine Strafverjährung liegt. Die gänzliche Ablegung kann nach § 51 Nr. 5 schon erfolgen, wenn die Arbeiter sich grobe Verleumdungen der Familienangehörigen der Beamten — die nach Ad. Schulze oft mit den Arbeitern in einem Hause zusammen wohnen sollen — zu Schulden kommen lassen.

Eine verderbliche Pflege des Kastengeistes und somit ein häßlicher Rückschritt ist mit dem § 38 in das Culturleben der Bergleute an der Saar eingeleitet. Dieser § schafft mehr Unterscheidungsgrade und setzt eine pecuniäre Verschiedenheit für dieselben fest. So findet man die früheren Kategorien »Hauer und Schleppler«, welche bisher je nach einerlei Bedingte behandelt wurden, jetzt in je 2 Theile abgetheilt, so daß eine 4fach verschiedene Lohnberechnung bei ein und derselben Arbeit stattfindet. Der Regelapparat hierzu findet sich im weitestlichen in den §§ 38 und 10 bis 12 einschließend. Diese Klassifikation gründet sich auf das Alter schlechthin und protegiert (bevorzugt) die unhaltbarste, inhaltsloseste Arroganz (Annahme) der Anciennetät (des Vorrangs an Jahren). Die vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist emporkommende Intelligenz findet keine Berücksichtigung und damit wird der kulturelle Sporn des reizenden Beispiels niedergehalten; der gesellschaftlichen Versimpelung die Wege gebahnet. Was etwa mit dieser Graduation noch nicht ganz erreicht wird, soll vielleicht die »andere« Fortbildungsschule, zu deren Besuch der Minderjährige bei Strafe des Hungerns verpflichtet ist, zuwege bringen. — Damit die Leser an dem Wortlaut selbst ermessen können, daß unser Urtheil zutrifft, seien die betreffenden Bestimmungen hier wiedergegeben:

§ 10. Der Klasse der Schleppler gehört der Arbeiter vom vollendeten sechsgeanten Lebensjahre ab auf die Dauer von 6 Jahren an und zwar die erste Hälfte dieses Zeitraumes der zweiten, die andere Hälfte der ersten Schlepplerklasse. Es folgt dann noch eine unwesentliche Ausnahme § 11. ... bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder »mangelhaftem sittlichem Verhalten« des Schlepplers, kann derselbe — nach Anhörung des Arbeiterausschusses — in der Schlepplerklasse belassen bleiben.

§ 12. Die Lehrhauerarbeit dauert 3 Jahre. Zur Erlangung des Vollhauergrades ist eine Probe abzulegen. ... Fällt die Probe ungenügend aus, so setzt sich die Lehrhauerarbeit noch ein Jahr fort; die zweite ungenügende Probe schließt darauf von der Vollhauerarbeit aus. Über das Auftrücken zum Vollhauer entscheidet der königl. Bergwerksdirektor. ... und stellt darüber ein schriftliches Zeugniß aus.

§ 38. Die Lohnrechnung findet bei gemeinschaftlichem Gebirge von Hauern, Lehrhauern, Schlepplern erster und zweiter Klasse im Verhältnis wie 10:8:7:6 statt.

Einige Ausnahmen, welche entsprechenden Verhältnissen angepaßt sind, folgen hier noch in der Arbeitsordnung, die jedoch die Härten und Ungerechtigkeiten nicht mildern. Um einen Einblick in die Wirkung dieser Schablone zu bekommen, muß man sich klar darüber sein, daß die untergeordneten Arbeiter der Schleppler und Lehrhauer durchweg soviel mehr an Kraftaufwand erfordern, als die übergeordneten an Kenntniß, Vorsicht und Gewandtheit, und somit schon ein Ausgleich in der sonst etwa bestehen könnenden Ungleichheit (wenn dieser Ausgleich eben nicht vorhanden wäre) schon vorhanden ist. Nun kommt es auch noch vor, und zwar nicht selten, daß fleißigere und fähigere Lehrhauer mit faulen und weniger geschickten Vollhauern zusammen arbeiten, welches Mißverhältnis gerade in früherer Zeit beim Bergbau viel böses Blut gemacht und zur successiven Abschaffung obiger Regel geführt hat. Es hatte sich nämlich zur allgemeinen Manie herausgebildet, daß die Vollhauer (zum wenigsten die meisten) sich auf Kosten der Lehrhauer einen guten Tag machten: denn der Lehrhauer wurde eben unter dem Vorwande des »Anlernens« rücksichtslos zur Verrichtung aller Arbeiten angehalten und zwar hatte sich vor und nach zur Befriedigung des »alten Morks« (des Vollhauers, der stets etwas auszusprechen hatte) der Gebrauch eingeschlichen, daß der Lehrhauer fast durchweg einige »Stündchen« ehe in die Grube ging um die Hauptarbeit vorzubereiten, den »Morb« oder den »Schram« drauf zu hauen. Wie weit diese Unterjochung und thattsächliche Ausbeutung des Lehrhauers durch den Vollhauer ging, ist daran zu erkennen, daß eine erhebliche Anzahl junger Leute durch stete Ueberanstrengung (für den alten Morks) das Blutspieken bekamen und aus diesem Grunde mehrere frühzeitig in's Grab sanken. Die Rückkehr zu einem solchen System ist doch bedingungslos und scharf zu verurtheilen.

Und nun berechne man sich dazu den Geldunterschied in der Lohnbemessung! Nach der eingeführten Ordnung erhält vor ein und demselben Arbeitspunkte gradatim, bei einem Gesamtverdienst von 403 Mark, der

Vollhauer, (10)	Lehrhauer, (8)	Schleppler I, (7)	Schleppler II, (6)
130 Mk.	104 Mk.	91 Mk.	78 Mk.
bei einem Gesamtverdienst von 310 Mark:			
100 Mk.	80 Mk.	70 Mk.	60 Mk.
bei einem Gesamtverdienst von 248 Mark:			
80 Mk.	64 Mk.	56 Mk.	48 Mk.
bei einem Gesamtverdienst von 210 Mark:			
70 Mk.	56 Mk.	49 Mk.	42 Mk.

Wenn das keine kastenmäßige Ungerechtigkeit ist, dann kennen wir keine.

Aber noch mehr Bestimmungen sind ihrer, die persönliche Freiheit in Frage stellenden rigorosen Fassung wegen beanstandungswürdig. So z. B. in

§ 5. Urlaubsbewilligungen finden, abgesehen von sehr dringenden Fällen, nur statt, wenn es nach den Verhältnissen des Betriebes angängig ist. § 6. Zur Anbringung von Anträgen oder Beschwerden dürfen sich nicht mehr als drei Personen gleichzeitig einfinden. (Drei Mann sind leichter zu maßregeln als mehrere) § 7. Unverzeihliche minderjährige Arbeiter, welche täglich von der Arbeitsstelle nach dem Wohnort ihrer Eltern zurückkehren können, sind verpflichtet, im elterlichen Hause zu wohnen, sofern nicht die königliche Berginspektion im Einverständnis mit den Eltern nach Anhörung des Arbeiterausschusses Ausnahmen gestattet. (Warum bekümmert man sich nicht gleich auch vor, das Strafen zu »ge-

Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

Verbands  Organ.

Abonnements-Preis für Nichtmitglieder 30 Pfg. pro Monat, 90 Pfg. pro Quartal frei ins Haus. Durch die Post bezogen pro Monat 70 Pfg., pro Quartal 2 Mark 10 Pfg. Einzelne Nummern kosten 20 Pfg.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfg. bei 6 wöchentlicher Aufnahme 25 Prozent Rabatt. „ 12 „ „ 33 1/2 „ „ „ 30 „ „ 50 „ „

Redaktion, Druck und Verlag von S. Hüninghaus, (Druckerei Werdelmann) Gelsenkirchen.

Nro. 16

Gelsenkirchen, den 6. Mai 1893

5 Jahrgang.

Frühlingstrauer. *)

Und wieder ist es Lenz um mich,
Doch seine aller schönste Zeit,
Die Frühlingssonne, ach, sie schlich
An meiner Thüre still vorbei.

Und wieder singt die Nachtigall
Die alten Sehnsuchtsmelodien,
Doch nimmer kann der süße Schall,
Wie sonst in meine Seele ziehn.

Es will das stets getäuschte Herz
Nicht hoffen fürder und vertraun; —
Ein Reiz von Bitterniß und Schmerz
Dreht vor ihm all die Blumenau.

Und seh ich rings auch Frühlingspracht
In tausend bunten Farben glühn,
Der Menschheit trüben Winternacht
Will nimmermehr der Lenz erbühn.

Hier harret von Schmerz und Eis die Flur
Entgegen mir im weiten Rund,
Es flodert der Odem der Natur
Und keine Blume schmückt den Grund.

Die Völker drückt das alte Leid,
Da ihre Lasten steigen noch —
Und keine Frühlingsherrlichkeit
Erlöst sie von dem schweren Jod.

Ich hab gehofft von Jahr zu Jahr
Mit heißer Sehnsucht in der Brust,
Doch war Enttäuschung immerdar
Das Ende meiner Hoffenslust.

Nun seh ich — ein entlaubter Baum —
Und weige mich der Erde zu; —
Mein Frühlingstraum, mein Freiheitstraum
Geht mit dem Trümmern auch zur Ruh.

*) Mit der pessimistischen Anschauung des Gedichtes sind wir nicht so ganz einverstanden. Sonst ist dasselbe schön und formgewandt. D. Red.

Die Arbeitsordnung auf den fiscalischen Steinkohlenbergwerken zu Saarbrücken.

Die letzte Ursache des Streiks und der schließliche Anstoß zum derzeitigen (Dez. 1892 und Jan. 1893) Ausbruche desselben war bekanntlich die soviel besprochene Arbeitsordnung im Saarreviere. Die seitens der dortigen Bergleute beanstandeten Bestimmungen sollen hier der öffentlichen Kritik unterbreitet werden damit ein Verständnis für die dortigen Arbeitsverhältnisse herbeigeführt und eine Grundlage zur Beurtheilung des letzten Ausstandes daselbst der sog. öffentlichen Meinung gegeben wird. Es hat ein Redacteur von Schövers Familienblatt, Herr Adolph Schulze, die Verhältnisse dort nach »seiner« Intention studirt und den Lesern des genannten Blattes »seine« Ansicht und Schlussfolgerungen mitgetheilt. Da jedoch das Jür und Wider in einer »geschickten« Weise bearbeitet und gegenübergestellt sind, so ergibt sich daraus allen Grund zu der Vermuthung, daß die Verhältnisse unkundig Gegenüberstehende ein völlig falsches Bild von der Sachlage erhalten; indem sie eben der »geschickten« Weise bearbeitet und des »feinen, subtil-verjöhnenden Stiles« wegen gar allzuleicht in der Beurtheilung der von Herrn Adolph Schulze zur Mittheilung ausgewählten Thatfachen irre geführt werden — könnten.

Um unsere andeutende Schreibweise auch sogleich zu rechtfertigen und zugleich zu begründen, finde hier sofort eine notwendige Ergänzung der Schulze'schen Darstellung statt. Aus der Arbeitsordnung hat Herr Schulze, den § 54 Nr. 5, anzogen:

Nach demselben kann nämlich der Bergmann sofort aus der Arbeit entlassen werden, wenn er sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die ihm vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zu Schulden kommen läßt.

Wenn man in Betracht zieht, sagt Herr Schulze weiter, daß namentlich die unteren Beamten, Steiger u. dergl. oft mit den Bergleuten in einem Hause wohnen, so wird man begreifen, daß bei etwaigen Zwistigkeiten leicht einmal ein böses Wort seitens des Mannes fallen kann, auf welches hin derselbe dann sofort entlassen werden könnte.

Mit einer kurzen unwesentlichen Reflexion schließt Herr Schulze die Besprechung über dieses Verhältniß, ohne auch nur mit einer Silbe des letzten Satzes in § 2, der zum Bei, § 54, den Stiel liefert, zu erwähnen. Dieser Satz bestimmt nämlich: »Die Beamten und älteren Arbeiter (Arbeiter! äußerst fragwürdige That!) sind berechtigt, gegen ungebührliches Verhalten minderjähriger Arbeiter auch außerhalb des Betriebes einzuschreiten.«

Nest begreift man erst die volle Wucht der Bestimmung des § 54 in Verbindung mit dem § 2. Es wäre eine Verleumdung für unsere Leser, wollten wir hierzu einen Commentar machen. Nur sei uns gestattet an das verlassene Ausnahmegericht gegen die Sozialisten und an die als natürliches Product desselben einhergehende infame Polizeispitzelkammerlei zu erinnern —

Herr Adolph Schulze sei hiermit aber nicht getadelt, weil damit das Arbeitsverhältniß an der Saar nicht gebessert ist! Wir wollen ihm überhaupt keinen Vorwurf machen, denn wir halten uns davon überzeugt, daß auch die allerhöchste Kritik des Herrn A. Schulze kein Wort an der Arbeitsordnung geändert hätte und neigen zugleich zu der Ansicht, daß Herr Schulze in derselben Uebersetzung es vorzuziehen vorgezogen hat, die ihm damals vorliegende Arbeitsordnung »nicht näher und eingehender« zu studiren. Und warum auch? Warum soll »gerade Herr A. Schulze« der Wahrheit durch völlige Aufdeckung der Sachlage ein Opfer bringen? — Es sind ja dafür die eigens dazu berufenen Leute vorhanden, und das sind wir. Was Herr A. Schulze weislich verschweigen, das wollen wir jetzt der öffentlichen Meinung zur Beurtheilung, wie eingangs erklärt, unterbreiten. In Anbetracht der großen Anzahl der Bestimmungen, welche das hier zu besprechende Statut enthält — es umfaßt 57 Paragraphen — müssen wir uns des Raumes wegen darauf beschränken, zu den verschiedenen zum Theil schabrackenartigen Bestimmungen nur kurze Erläuterungen hinzuzufügen.

§ 1, Absatz 3: Die Arbeiter Lasten für den bei der Arbeit durch Verschleiß oder »Verschöten« verursachten Schaden.

Die Vergleute verlangen statt »verschöten«: »grobes Verschöten« zu sehen. Die hiermit im Zusammenhange (der Lohnauszahlung) stehende Nr. 6 des § 42: »Kosten der Begleichung des vorzüglich oder fahrlässig (verschöten), insbesondere durch unvorschriftsmäßige Arbeitsleistung« entstandenen Schadens werden abgezogen, sollte dementsprechend ebenfalls geändert werden.

Die Beurtheilung der angeführten Fälle ist selbstredend den Beamten überlassen; weil im ganzen Statut keine diesbezügliche Bestimmung getroffen ist. Es sind somit bei schlechten Gehirns- und Lagerungsverhältnissen der Kohle in den Flözen, bei der Verbaumung der Räume, die in den Dimensionen häufig wechseln und andere Vorkommnisse u. s. w. Die Arbeiter einer colossalen Willkür der Beamten ohne Grenzen ausgesetzt; sogar bei Unglücksfällen können diese Bestimmungen schädigend wirken.

§ 45, letzter Absatz: Ist ein Arbeiter bestraft worden, und verbleibt innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten wiederum gegen die gleiche Vorschrift, so kann statt der Geldstrafe zeitweilige Absetzung bis zu 6 Arbeitstagen eintreten.

Dieselbe Fuchtelbestimmung, wie die der §§ 54 u. 2. Man kennt diese geradezu empörende Fesselung erst verstehen, wenn man durchdenkt, was alles bestraft werden kann. Es sei darum eine kleine Anleihe von dem unter Strafe gestellten hier gegeben.

Mit Geldstrafe bis zu fünf Pfennigen des Durchschnittslohnes wird bestraft: 1. wer dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten nicht Folge leistet (der reine beherrschbare Kaufmann; besonders gefährlich für die Sozialdemokratie verdächtig); 2. wer die vorgeschriebene Arbeitszeit nicht inne hält. (Wie weit dieses geht, zeigt die Ergänzung dieses Satzes aus § 22): »Ist in Folge von Betriebsunfällen, wegen Mangels an Eisenbahnwagen, oder aus anderen ähnlichen Ursachen die Arbeitszeit ausfallen oder verkürzt worden, so sind die Arbeiter auf Verlangen der königlichen Berginspektion geneigt, die Arbeitszeit zeitweise aber die regelmäßige Dauer festzusetzen, oder besondere Nebenpflichten zu versehen). 6. wer Eigentum der Grube beschädigt oder Betriebsmaterialien in vorvorschriftsmäßiger Weise verwendet. (Wieder eine riesig beherrschbare Kaufmannswelt, unter welcher alles gepackt und verstanden werden kann.) Auf höchste ist der Strafcode getrieben mit Nr. 10: Minderjährige, welche der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule nicht nachgekommen.

Zu dieser jetzt angeführten Nro. gehört der

§ 8. Die minderjährigen Arbeiter sind verpflichtet, die von der königlichen Berginspektion erteilten Werksschulen und »andere Fortbildungsschulen«, denen sie zugewiesen sind, bis zum Schluß desjenigen Jahres zu besuchen, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Welcher Art sind wohl die »andere« Fortbildungsschulen? Will man etwa die »Abrihtung des großen Hauses« für die Zwecke der herrschenden Klasse (Schopenhauer) bis zum 18. Lebensjahre fortsetzen, oder den jungen Menschen, welcher sich das nicht gefallen läßt, brodbelos machen? Es scheint uns offenbar darauf abgesehen zu sein; man will auch den Geist in Gefesseln schlagen und hier bei der Jugend schon beginnen; wegen der Herren Generalsekretäre Dr. Wenner und Dr. Bued — auf der 34. General-Versammlung des Vereins mit dem langen Namen — die freie Wissenschaft auf den Professorenschülern der Nationalökonomie zu knebeln vorschlugen. Im Saarreviere scheint's wird vom Fiskus praktisch und unter Strafe der Brodbrogligkeit das angeführt, das die eben genannten »Herren« so heiß erstreben.

Man hat bei der Bestrafung durch zeitweiliges Außerarbeiten zu bedenken, daß hiermit, sofern es nach § 48, Nr. 1 bis 4, über 1 Monat währt, die Dienstzeit für die spätere Invalidenpension ungünstig beeinflusst wird, worin eine Extrastrafverschärfung liegt. Die gänzliche Ablegung kann nach § 54 Nr. 5 schon erfolgen, wenn die Arbeiter sich grobe Beleidigungen der Familienangehörigen der Beamten — die nach Ad. Schulze oft mit den Arbeitern in einem Hause zusammen wohnen sollen — zu Schulden kommen lassen.

Eine verderbliche Pflege des Kastengeistes und somit ein häßlicher Rückschritt ist mit dem § 38 in das Culturleben der Bergleute an der Saar eingeleitet. Dieser § schafft mehr Unterscheidungsgrade und setzt eine pecuniäre Verschiedenheit für dieselben fest. So findet man die früheren Kategorien »Hauer und Schleppler«, welche bisher je nach einzelner Bedingung behandelt wurden, jetzt in je 2 Theile abgeändert, so daß eine 4fach verschiedene Lohnberechnung bei ein und derselben Arbeit stattfindet. Der Regelapparat hierzu findet sich im wesentlichen in den §§ 38 und 10 bis 12 einschließend. Diese Klassifikation gründet sich auf das Alter schiedlich und protegirt (bevorzugt) die unhaltbarste, inhaltloseste Arroganz (Annahme) der Anciennetät (des Vorrangs an Jahren.) Die vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist emporkommende Intelligenz findet keine Berücksichtigung und damit wird der kulturelle Egoismus des reizenden Beispiel niedergehalten; der gesellschaftlichen Versimpelung die Wege geebnet. Was etwa mit dieser Graduation noch nicht ganz erreicht wird, soll vielleicht die »andere« Fortbildungsschule, zu deren Besuch der Minderjährige bei Strafe des Hungerns verpflichtet ist, zuwege bringen. — Damit die Leser an dem Wortlaut selbst ermessen können, daß unser Urtheil zutrifft, seien die betreffenden Bestimmungen hier wiedergegeben:

§ 10. Der Klasse der Schleppler gehört der Arbeiter vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab auf die Dauer von 6 Jahren an und zwar die erste Hälfte dieses Zeitraumes der zweiten, die andere Hälfte der ersten Schlepplerklasse. Es folgt dann noch eine unwesentliche Ausnahme § 11. ... bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder »mangelhaftem sittlichem Verhalten« des Schleppers, kann derselbe — nach Anhörung des Arbeiterausschusses — in der Schlepplerklasse belassen bleiben.

§ 12. Die Lehrjahre dauern 3 Jahre. Zur Erlangung des Volkshauergrades ist eine Probe abzulegen. ... Fällt die Probe ungenügend aus, so setzt sich die Lehrjahre noch ein Jahr fort; die zweite ungenügende Probe schließt darauf von der Volkshauerarbeit aus. Über das Austrücken zum Volkshauer entscheidet der königl. Bergwerksdirektor ... und stellt darüber ein schriftliches Zeugniß aus.

§ 38. Die Lohnrechnung findet bei gemeinschaftlichem Gedinge im Verhältnis wie 10:8:7:6 statt.

Einige Ausnahmen, welche entsprechenden Verhältnissen angepaßt sind, folgen hier noch in der Arbeitsordnung, die jedoch die Härten und Ungerechtigkeiten nicht mildern. Um einen Überblick in die Wirkung dieser Schabracke zu bekommen, muß man sich klar darüber sein, daß die untergeordneten Arbeiten der Schleppler und Lehrhauer durchweg soviel mehr an Kraftaufwand erfordern, als die übergeordneten an Kenntniß, Vorsicht und Gewandtheit, und somit schon ein Ausgleich in der sonst etwa bestehenden möglichen Ungleichheit (wenn dieser Ausgleich eben nicht vorhanden wäre) schon vorhanden ist. Nun kommt es auch noch vor, und zwar nicht selten, daß fleißigere und schickigere Lehrhauer mit launen und weniger geschickten Volkshauern zusammen arbeiten, welches Verhältniß gerade in früherer Zeit beim Bergbau viel böses Blut gemacht und zur successiven Abschaffung obiger Regel geführt hat. Es hatte sich nämlich zur allgemeinen Manie herausgebildet, daß die Volkshauer (zum wenigsten die meisten) sich auf Kosten der Lehrhauer einen guten Tag machten: denn der Lehrhauer wurde eben unter dem Vorwande des »Anlernens« rücksichtslos zur Verrichtung aller Arbeiten gehalten und zwar hatte sich vor und nach zur Befriedigung des »alten Hork« (des Volkshauers, der stets etwas auszuweisen hatte) der Gebrauch eingeschlichen, daß der Lehrhauer fast durchweg einige »Stündchen« ehe in die Grube ging um die Hauptarbeit vorzubereiten, den »Korb« oder den »Schram« drauf zu hauen. Wie weit diese Unterjochung und thatsächliche Ausbeutung des Lehrhauers durch den Volkshauer ging, ist daran zu erkennen, daß eine erhebliche Anzahl junger Leute durch stetige Ueberanstrengung (für den alten Hork) das Mißspielien bekamen und aus diesem Grunde mehrere frühzeitig in's Grab sanken. Die Mißsehr zu einem solchen System ist doch bedingungslos und scharf zu verurtheilen.

Und nun berechne man sich dazu den Geldunterschied in der Lohnberechnung! Nach der eingeführten Ordnung erhält vor ein und demselben Arbeitspunkte gradatim, bei einem Gesamtverdienst von 403 Mark, der

Volkshauer, (10)	Lehrhauer, (8)	Schleppler I, (7)	Schleppler II, (6)
130 Mk.	104 Mk.	91 Mk.	78 Mk.
bei einem Gesamtverdienst von 310 Mark:			
100 Mk.	80 Mk.	70 Mk.	60 Mk.
bei einem Gesamtverdienst von 248 Mark:			
80 Mk.	64 Mk.	56 Mk.	48 Mk.
bei einem Gesamtverdienst von 210 Mark:			
70 Mk.	56 Mk.	49 Mk.	42 Mk.

Wenn das keine kastenmäßige Ungerechtigkeit ist, dann kennen wir keine.

Aber noch mehr Bestimmungen sind ihrer, die persönliche Freiheit in Frage stellenden rigorosen Fassung wegen beanstandungswürdig. So z. B. in § 5. Urlaubsbewilligungen finden, abgesehen von sehr dringenden Fällen, nur statt, wenn es nach den Verhältnissen des Betriebes angängig ist. § 6. Zur Anbringung von Anlagen oder Befestigungen dürfen sich nicht mehr als drei Personen gleichzeitig einfinden. (Drei Mann sind leichter zu maßregeln als mehrere) § 7. Unverheiratete minderjährige Arbeiter, welche täglich von der Arbeitsstelle nach dem Wohnort ihrer Eltern zurückkehren können, sind verpflichtet, im elterlichen Hause zu wohnen, sofern nicht die königliche Berginspektion im Einverständnis mit den Eltern nach Anhörung des Arbeiterausschusses Ausnahmen gestattet. (Warum behält man sich nicht gleich auch vor, das Beirathen zu »ge-

statten?) Die Berginspektion kann nach Anhörung des Arbeiterausschusses anordnen, daß in rundergebaute Arbeiter solche Quartiere verlassen, welche in sittlicher oder gesundheitlicher Beziehung für unzulänglich erachtet werden. § 15. Bei Mangel an Schlepplern sind Lehrs- und Volkshaus verbunden unbeschadet der Lohnberechnung zeitweilig Schlepplerdienste zu verrichten.

Es mag hieran genügen; zeigt doch das Angeführte zur Evidenz die furchtbare Fesselung der Bergarbeiter im Saarrevier. Daß sie eine derartige Skrupelhaftigkeit in einer unmoralischen Schablone, welche auf Gebiete, worauf die Bergverwaltung absolut nicht zu suchen hat, hinstreckt, sich nicht gefallen lassen wollten, daß sie darum streikten, ist mehr als gerechtfertigt. Es war die Pflicht jedes freien und der Freiheit bewußten Staatsbürgers, sich hiergegen aufzulehnen.

Spezieller Situationsbericht.

Angesichts der bedeutend gesunkenen Löhne der Bergarbeiter und deren längerer Zeit schon anhaltender Tiefstand, welcher mit natürlicher Folgerichtigkeit eine zwar unmerkliche aber um so gefährlichere und sichere Verarmung der Bergarbeiterschaft vor und nach herbeiführt, ist es die Pflicht des dazu berufenen Theiles unserer Organisation, die Lage von Zeit zu Zeit klar zu stellen. Wir werden die Situation der Kohlenbarone nicht zu rasig zeichnen, wenn wir aus deren eigenen Organen (Zukunft) schöpfen. Schon wiederholt haben wir an derartigen Mittheilungen die verschiedensten Combinationen zur Aufklärung der Leser geknüpft, weshalb es wohl berechtigt sein dürfte, das ökonomische, beleuchtende und sozialpolitische Würzen einmal den Lesern selbst zu überlassen. Der Specialsituationsbericht lautet:

Ruhrkohlenmarkt.

Der Kohlenmarkt bietet daselbe Bild! Der starke Kohlenverbraucher hat auch in der obgelassenen Woche nicht nachgelassen und dürfte auch noch längere Zeit anhalten, da die jetzige starke Förderung lediglich eine Folge der f. Bt. vor dem Zustande kommen des Syndicats gethätigen großen und langen Abschlässe ist. Leider beunruhigen die Schlenkerverkäufe der Händler, welche sich in Verkennung der Thatfachen mit Kohlen überreichlich versorgt haben, noch immer den Markt und lassen ein ruhiges Geschäft mit stabilen Preisen nicht aufkommen.

Eine baldige Verringerung der Sachlage ist nicht vorauszu sehen, wenn der belgische Streik in dieser Beziehung nicht eine Verringerung schaffen sollte. Eine Klärung der Verhältnisse aber können wir erst mit dem Eingreifen des Syndicats erwarten. Vom belgischen und englischen Kohlenmarkt lauten die Berichte noch immer sehr klar, und wird der Ruhrkohlenmarkt nach wie vor mit den belgischen und englischen Kohlen in scharfer Konkurrenz stehen. Trotzdem wird unsere Kohlenindustrie sich ihre bisherigen Absatzgebiete zu behaupten wissen und wenn irgend möglich, neue Abnehmer zu gewinnen suchen. So werden z. B. in Straßburg in G. z. Bt. große Kohlen-Lagerplätze mit Separation und Brückfabrikation errichtet, augenscheinlich, um Elßas-Bohringen und die Schweiz als Absatzgebiet zu gewinnen. Die Kohlen-Verkäufe nach Straßburg sollen bereits in nächster Zeit ihren Anfang nehmen.

Diesem Berichte ist ein anderer über die Börseverhältnisse der Steinkohlenbergwerke beigegeben, welcher der Vollständigkeit halber hier wiedergegeben sei:

Zur Lage des Kuxenmarktes.

Auf dem Kuxenmarkte ist wieder vollständige Ruhe eingetreten, Wirkliche Nachfrage ist nur für einzelne Werthe vorhanden, welche durch augenblicklich günstige Verhältnisse Interesse bieten. Trotz dieser absoluten Leblosigkeit können wir die Haltung des Kuxenmarktes als eine durchaus feste bezeichnen, da das Angebot sehr gering ist. Allgemein hat sich eine zurechtfindende Stimmung Bahn gemacht und man sieht eine Besserung der Verhältnisse in nicht mehr allzuweiter Ferne. Es ist andererseits sehr erklärlich, daß die Nachfrage für Kuxen heute nachläßt, denn die letzten Erfindungen auf dem Kohlenmarkte sind keineswegs dazu angethan, neue Käufer zu erwerben. Vielmehr muß das verworrene Bild des Kohlenmarktes den Interessenten abschrecken und ihn abhalten Transaktionen vorzunehmen.

In der „Industrie“.

dem Central-Anzeiger für bergbauliche Interessen, Handel und Verkehr, lesen wir: »Das Kohlengeschäft liegt leblos, neue Abschlüsse werden fast gar nicht gethätigt. Auf dem Kohlenmarkt dürfte vor Herbst eine durchgreifende Besserung nicht zu erwarten sein. Diese »Lage des Ruhrkohlenmarktes« wird dadurch

erklärt, daß die Kohlenhändler- und Consumenten sich vor dem Inkrafttreten des Syndicats derartig mit Kohlen versorgt, sogar theilweise übernommen haben, daß sie jetzt häufig nicht im Stande sind, die bestellten Mengen abzunehmen. Die Lage des Ruhrkohlenmarktes bedeutet also jetzt für das Kohlengeschäft nichts, da es auf eine längere Frist abgeschlossen ist. Wie daselbe zur Zeit sieht, geht aus einer Anzeige in derselben Nr. hervor: »Verkauf eines Steinkohlenbergwerks an der Ruhr. Eingetretener Verhältnisse halber, womit das Bergwerk nichts zu thun, wird beabsichtigt, dasselbe ganz oder getheilt (Kuxen) billig zu verkaufen. Die Grube ist aufgeschossen und durch Stollenbetrieb, also ohne Maschinenbetrieb, noch circa ein Netto-Kohlenquantum von 5 Millionen Centner abzubauen. In den Förderstollen geht heute noch Pferdebeförderung um. Die Kohle ist eine vorzügliche Hausbrandkohle, halbsaft, absolut rein und sehr starkreich. Die Mächtigkeit der Flöze 1,5—2 Meter. Verladung der Kohlen erfolgt am Stollenmundloch direct in Waggon. Rentabilität von 20 Pfg. pro Centner nachweisbar. Dierken usw.«

Dies ist die materielle Lage des Kohlengeschäftes; von jedem Ctr. 20 Pfg., oder pro 10 Schöffelförderwagen 2 M. Profit. Im Durchschnitt leistet jeder Grubenarbeiter ca. 20 Ctr. (auf Centrum sogar 25 Ctr.) pro Schicht; danach stellt sich also das »Verdienst der Kapitalisten« pro Mann und Schicht zu 4,00 Mark. Darauf läßt sich schon anbeißen.

5 Millionen Ctr. sind unter dieser Rentabilität noch abzubauen, also eine Million Mark rein zu verdienen, ehe man zu einer Tiefbauanlage überzugehen braucht. Bedenkt man nun, daß die Verleihung des Grubenfeldes heutzutage kostenlos erfolgt, so wird es klar, wie die Bergwerkskapitalisten so colossal reich werden.

Die Ablehr.

Obwohl die Frage darüber, wie das Zeugniß in der Entlassungsbescheinigung beschaffen sein muß und was es enthalten darf, wohl allenthalben klar sein dürfte, so wollen wir ein neuerdings gefälltes Urtheil des Mainzer Gewerbegerichts doch nicht mit Schweigen übergehen, sondern für diejenigen, seien es Beamte oder Arbeiter, denen diese Frage noch nicht ganz klar war, damit zeigen, was sie gegebenen Falles zu lassen und zu thun haben. Wir finden diese Mittheilung im »Soz. Centr.-Blatt«. Ein Großbräuer hatte beim Ausbrüche eines Ausstandes einigen Arbeitern das Zeugniß ausgestellt, daß sie seine Brauerei pflichtlich verlassen und zu keinem Bedauern sich dem Ausstande angeschlossen hätten. Wegen dieser Eintragung strengten die Brauer Klage an, da es ihnen in Folge dessen nicht möglich sei, eine andere Stelle zu erlangen. Das Gewerbegericht entschied zu Gunsten der Brauer und verurtheilte den Brauereibesitzer zur Abänderung dieses Zeugnisses und zur Auszahlung des Lohnes der vollen vierzehn Tage des Kündigungsstermies.

Für diejenigen, die über das Gebiet, worauf sich das Zeugniß zu beschränken hat, noch nicht klar sind, sei bemerkt, daß das Letztere sich ausschließlich nur über die Ausführung der Arbeit und das Betragen während derselben und so weit es die Arbeit anlangt, erstrecken darf. Alles Andere, wie z. B. der Verkehr mit den Beamten zur Erzielung besserer Bedinge u., die Art des Verlassens der Arbeit im Falle des Ablehrens, die Beeinflussung der Kameraden zum gemeinschaftlichen Vorgehen zwecks günstigerer Accordhöhe usw., gehört durchaus nicht unter den Begriff »Fleiß und Führung«. Die Beurtheilung des abgehenden Arbeiters soll, das ist die Absicht und der Wille des Vorgesetzten, sich nur über die Arbeit ausdehnen und auch nur dann, wenn der Ablehrende es ausdrücklich verlangt; denn alle anderen Urtheile haben notwendigerweise die Voraussetzung einer sozialpolitischen Autorität über Moral, Sitte, sowie ökonomische und politische Stellung. Eine solche Autorität ist aber total unmöglich, kann nicht existiren und existirt auch nicht und darum sind solche Beamten, die sich anmaßen ein über die oben bezeichneten Grenzen von »Fleiß und Führung« hinausgehendes »Zeugniß« auszustellen, zumeist vom hirnlosen hohlen Eigendünkel besessen, die sie veranlaßt, sich in lächerlicher Arroganz zu gefallen.

Der Umgang mit Menschen

in der heutigen Gesellschaftsordnung wird durch nachstehend veröffentlichte Zuschrift eines Kameraden illustriert:
Werther Kamerad!
Ich muß Dir eben mittheilen, daß ich jetzt meine 8 Tage abgefehen habe. Wie ich jetzt wieder kam, da ging ich zu den

Maurermeistern Gebrüder J., bei denen ich die letzten 6 Wochen als Handlanger gearbeitet hatte, um wieder in Arbeit zu treten. Es wurde mir aber gesagt, sie hätten keine Leute übrig und müßten noch welche abgeben. Nun bin ich tagelang auf die Suche nach Arbeit umhergewandert, bis ich schließlich in einem Steinbrüche Arbeit bekam. Die Herren Maurermeister verstehen es gerade so wie die Bergwerkbefugter! Und noch eins sei gleich mitgetheilt. Wie ich am Donnerstag, den 13. April, aus dem Arrest hinaus gekommen, erhielt ich einen Brief von Arnberg, derjelbe lautet:
Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Arnberg, . . . März 1893.

Nachdem Sie durch das Urtheil des königlichen Schöffengerichts zu Gattingen vom 21. Dezember v. Jz. wegen Hausirergewerbestener-Kontravention zu einer Geldstrafe von 48 Mark bzw. 8 Tagen Haft verurtheilt worden sind, haben wir eine Anweisung ertheilt, die durch unsere Verfügung vom 17. Oktober v. Jz. festgesetzte Nachsteuer zum Betrage von 24 M. sowie die durch die Voruntersuchung entstandenen Kosten, nämlich Postkosten usw. zusammen 24 M. 40 Pfg. sofort einzuzahlen. Sie haben diesen Betrag bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln ohne Verzug an die königliche Steuerklasse zu . . . zu entrichten.
Name unleserlich.

Nun den Bergmann Herrn . . .
Da wir es hier mit einem Gemäßregelten zu thun haben, so ist den Mittheilungen, er sei zu arm gewesen, die hohe Geldstrafe zu bezahlen, unbedingt glauben beizumessen, Dem Entsender müssen wir keine Frage selber bejahen.

Stafffurt.

Am Freitag, den 14. d. M. fand auf dem Salzbergwerk Stafffurt die Knappschaftskältestenwahl statt. Die Beteiligte war eine geringe. Wiedergewählt sind mit kleinen Ausnahmen die alten Knappschaftskältesten. Die Arbeiter des betr. Werkes hielten es nicht der Mühe werth, eigene Kandidaten aufzustellen, und so wurde gewählt, wie geschehen. Bei der Wahl von Vertreter hatte keiner der 6 Kandidaten die absolute Majorität, es mußte demzufolge in einem neuen Wahlgang eingetreten werden, in welchem aber nur noch einige 40 Stimmen abgegeben wurden.

Trotz der schwachen Beteiligte an der Wahl, wollen wir dennoch hoffen, daß die neugewählten Knappschaftskältesten ihre Pflicht als wirkliche und mehrer Vertreter der Arbeiter nach jeder Richtung hin erfüllen werden. Sollten wir aber in dieser sehr berechtigten Hoffnung von unsern eigenen Vertretern hintergangen oder schamlos betrogen sehen, so werden wir es nicht verkümmern dieselben der Desertion bloß zu stellen und rücksichtslos scharfe Kritik üben; denn die Gemeinheit vertrauensbrüchiger Betrüger ein Mal an die Stirn zu brennen, ist nachgerade eine unabwendbare Forderung unserer Zeit geworden. Wir werden uns unserer Pflicht vorkommenden Falles schon prompt zu entledigen wissen.

Neue Maßregelungen in Aussicht.

Nach einem uns zugegangenem Schreiben sollen auf einer Besche im südlichen Theile des hiesigen Bezirks wegen Haltens und Lebens unseres Organes Maßregelungen seitens eines Obersteigers angekündigt sein. Wir wollen nun gerade nicht sagen, daß der Obersteiger ein »Gef.« ist, aber doch wird es ihm schwer fallen die Manipulation des Großindustriellen Krupp nachzuahmen, eine Zeitung aus dem Arbeiterkreise zu verbannen. Die Herren Dr. Benner und Dr. Bued möchten die ihnen mißliebige Lehre an den Professorenstühlen der Nationalökonomie erörtern, und hier schied sich ein niedriger Beamter an die mißliebige Fachliteratur mit dem Hingerrichten zu erschöpfen. Beide Unterfangen erkennen wir als höchst elende Machen des herrschenden Kapitalismus.

Nach neueren Mittheilungen der Consummittglieder sollen letztere auf Anstinnen einiger Grubenproben aus dem Consum ausscheiden, wenn sie Arbeit auf der Besche behalten wollten. Wir bezeichnen dieses als ein schändliches Treiben, da der Consum Verein th. weis. Vergleute bereits segensreich auf die Preise der Lebensmittel an den meisten Stellen eingewirkt hat. Vorläufig begnügen wir uns die einzelnen Angelegen einer neuen Kräftemessung — zu constatiren und bei vermehrter Brutalität dieses Vorgehen näher kritiziren.

Aneinander gekettet.

Amerikanischer Kriminal-Roman von D. v. Ellendorf.

28 Nachdruck verboten.

Jefferson hatte einen großen Fehler gleich zu Anfang begangen. Aber es war ihm nicht möglich gewesen, Annie in dem Augenblick zu küssen. Als seine Gattin und Arthur kurz darauf sein Zimmer betreten, zitterte er am ganzen Körper unter der Decke, sein Gesicht war dunkelroth, sein Kopf schmerzte und sein Auge hatte einen Glanz, während seine Kehle trocken war. Das Fieber trat ein, begleitet von Delirien, und als der Doktor kam, jagte er beim ersten Blick auf den Kranken, daß er für dessen Leben nicht einstehe. Am nächsten Tage war Jeffersons Zustand viel schlimmer, während Annie und Arthur sich geberdeten, als wenn sie vor Trauer vergingen und sich in Deweisen von Liebe und Aufopferung überbieten wollten. Am dritten Tage artete der Zustand des Kranken in Raserei aus und man konnte ihn nur mit Mühe im Bette halten. Auch schrie ihn eine Erregung zu sprechen und er rief mit entsetzter Stimme: »Bringt mich fort von hier, sie wollen mich ermorden!«

Am neunten Tage wüthen Fieber und Delirium, er athmete tief und fiel in einen langen Schlaf und als er erwachte, er sein Gedächtniß zurückgeholt. Aber jener Moment des Erwachens war ein schrecklicher, denn er mußte sozusagen von Neuem die Last jenes Elendes tragen. Zuerst kam es ihm vor, als ob ihn ein böser Traum gemacht, bald jedoch kam die entsetzliche Gewißheit, daß er nicht geträumt, sondern alles die jenseitige, nackte Wahrheit sei, mit vernichtender Gewalt über ihn.

Annie sah ihn sich regen und sie eilte an sein Lager.
»Wie geht es, theurer John?« fragte sie sanft, indem sie seine Stirn küßte.
»Ich habe keine Schmerzen.«
»Du hast die Folgen Deiner Unbedachtbarkeit.«
»Wieviel Tage war ich krank?«
»Eis Tage.«
»Warum brachte man mich in dieses Zimmer?«
»Weil Du es wünschtest.«
»Du wollest nicht länger oben bleiben.« sagte Arthur, indem er näher trat und warf nicht eher, als wenn, als wir Dich hierher brachten.«

»Ach!«
»Über ermüde Dich nicht.« fuhr Arthur fort, »schlafe lieber wieder ein und morgen wird Dir wohl sein. Ich wünsche Dir jetzt gute Nacht, denn ich gehe zu Bette um später Deine Frau wieder abzuholen.«

Er entfernte sich und Annie, nachdem sie ihrem Gatten ein Getränk gereicht, nahm ihren Platz an seiner Seite wieder ein. »Welch einen Freund besitzen wir an Arthur!« sagte sie leise.

Jefferson machte keine Bemerkung auf diese Ungeheuerlichkeit, er schloß seine Augen, that als ob er schlief und dachte an den Brief. Er erinnerte sich, daß er ihn in die Tasche auf der rechten Seite seines Rockes gesteckt. Er mußte ihn auf alle Fälle wieder in seinen Besitz haben, denn seine Rache würde nur halb sein, wenn er in Annie's Hände fiel, was jeden Augenblick der Fall sein konnte. Während er darüber sann, auf welche Weise er in sein Zimmer gelangen könne, wo der Rock sich sicher befand, erhob sich Annie leise und trat auf den Fußspitzen an das Kopfende des Bettes. »John, John,« flüsterte sie.
»Du öffnete aber deine Augen nicht und da sie glaubte, er schlafte, schlich sie aus dem Zimmer, indem sie den Alchem anhielt.
»O die Schlange!« murmelte er. »Sie geht zu ihm!« Und mehr denn je zuvor erkannte er die Nothwendigkeit, den Brief zurück zu erlangen.

»Ich kam in mein Zimmer gelangen, ohne gesehen zu werden, wenn ich durch den Garten die Hintertreppe hinaufgehe.« sagte er sich, »und werde wieder hier und im Bette sein, ehe sie zurückkehrt.«

Darauf, ohne zu bedenken, ob er auch stark genug sei und daß er sich der Kälte aussetze, erhob er sich, zog seinen Schlafrock und seine Morgenhülle an und verließ geräuschlos das Gemach. »Sollte mir Jemand begegnen, so heuchle ich plötzliches Delirium,« jagte er.

Die Lampe in der Halle war ausgegangen. Nach einigen Schwierigkeiten öffnete er die Thür und gelangte in den Garten. Leichter Schnee bedeckte den Boden, es war bitter kalt und ein schneidender Wind bewegte die Äste der Bäume. Das große Haus lag wie eine dunkle Masse in der weißen Umgebung. Vier Fenster nur waren beleuchtet im Hause, zwei in seinem Zimmer unten und die anderen in Strattons im ersten Stock, in dem ein helles Kaminfeuer brannte. Zwei Kandelaber verbreiteten ein Meer von Licht, welches so intensiv war, daß Jefferson deutlich die Konturen seines Freundes erkannte, der in der Nähe

des Fensters hinter den Vorhängen stand. Plötzlich wendete sich Arthur, als wenn er durch ein Geräusch gestört werde. Jefferson erklärte sich sofort die Ursache dieses Umstandes und wie er es gedacht, erschienen bald die Umrisse einer weiblichen Gestalt an der Wand, welche er für die seiner Gattin erkannte! Und er hatte sich gezwungen, bis heute noch zu zweifeln! Aber er hatte Beweise erhalten, ohne sie gesucht zu haben. Welcher Grund nun führte sie in jenes Zimmer und zu dieser Stunde? Sie schien in großer Erregung zu sprechen, denn sie begleitete ihre Worte durch heftige Gestikulationen. Jefferson war überzeugt, daß Annie mit irgend einem Anliegen zu Arthur gekommen, welches er ihr abschlug, wie er aus seinem Kopfschütteln annahm. Er kannte ihre Bewegungen ganz genau, hatte sie doch mehr wie einmal in seiner Gegenwart ebenso die Hände gerungen und ihr Haupt gebeugt.

Sein physischer wie sein Gemüthszustand nöthigten ihn, sich gegen einen Baum zu lehnen, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, umzukippen. Er bemerkte, daß, als Arthur ihr die Gewährung des Anliegens abschlug, sie die Hand zu einer Drohung erhob. Dann nahm sie wieder zu ihrer vorigen Attitüde die Zuflucht. »Ach,« flüsterte Jefferson, »er wird ihren Bitten nicht widerstehen können und nachgeben müssen.« Arthur beharrte auf seinem Willen, nicht eine Muskel schienen sich an ihm zu bewegen. »Ach,« dachte der unglückliche Gatte, er scheint ihr doch zu widerstehen. Ich habe es nie gekonnt, mein ganzes Leben war die Erfüllung ihrer Wünsche, der Befriedigung ihrer Laune geweiht. O, hätte ich ihr doch mehr Kern und Willenskraft gezeigt — der Mangel daran war wohl die Schuld an meinem tiefen Elend!«

Annie verlegte sich augenscheinlich nicht mehr auf Bitten, sondern versuchte ihren Zweck nur noch durch Drohungen zu erreichen zu wollen, denn sie wandte sich ab und gestikulirte mit außerordentlicher Festigkeit. Schließlich erklärte er sich für bestürzt, denn er nickte mit dem Kopfe, was ein »Ja« bedeutete, worauf sie ihm um den Hals fiel. Die beiden Schattten blieben dann noch einige Zeit in Umarmung verschlungen.

Jefferson konnte einen Schrei stiften Wehes nicht unterdrücken, der aber glücklicherweise in den Raufsch des Windes erstarb. Er hatte Gewißheit verlangt, hier war sie, er hatte nicht mehr an sie, sondern an die Art und Weise einer fürchterlichen Vergeltung zu denken! —

Einige Augenblicke blieben Annie und Arthur noch im Ge-

Gleichlaufend mit den eben erwähnten Erscheinungen hat die Baugewerksinnung der Kreise Bochum, Hattingen und Gelsenkirchen beschlossen, diejenigen Maurer, welche dem Maurerverbande angehören, fortan nicht mehr zu beschäftigen. Die in Arbeit befindlichen Mitglieder des Verbandes sollen aufgefördert werden, sofort die Mitgliedschaft aufzugeben bezw. aus dem Verbande auszutreten.

Im allgemeinen beachte man zu den drei »Maßregelungen in Aussicht« aber die Nothiz über die evang. Arbeitervereine in dieser Nummer: Im Streitfalle dürfte die Masse wegen der allgemein-erbärmlichen Lage denn doch eine »ungehaltene« Einigkeit an den Tag legen.

Protokoll der 3. General-Versammlung des Consum-Vereins rh.-westf. Bergleute „Glück-Auf“, vom 16. April 1893 im Schützenhof zu Bochum. (Schluß.)

Die Nachmittags-Versammlung begann um 3 1/2 Uhr. Brodam führte als Entgegnung auf einige Angriffe aus, daß er wohl einige Stunden hätte thätig sein können; wenn er es nicht gethan, so sei er anderwärts für die Arbeiterinteressen eingetreten.

Zu Punkt 4 liegen Beschwerden gegen den Vorstand vor. **Rahn-Wattenscheid** rügt, daß der Vorstand die Reisespesen eigenmächtig erhöht, ohne den Aufsichtsrath zu fragen. **Schwindt** tritt dem entgegen und macht darauf aufmerksam, daß etwaige außerordentliche Auslagen, welche den Vorstandsmitgliedern erwachsen, unter allen Umständen vergütet werden, laut § 6 des Statuts.

Hierauf wird eine Commission von 12 Mann gewählt, welche die Stimmzettel behufs Vorstandswahl in Empfang nehmen soll. Der Wahlact wird während einer Pause von 10 Minuten vorgenommen. Die Commission wird ermächtigt, die Zettel zu prüfen und zieht sich zu diesem Zwecke zurück. Es wird inzwischen über einen Antrag **Wathmann**, Zahlung von 10 Mark monatlich zu bewilligen, abgestimmt. Der Antrag wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Die Vorstandsmittglieder **Werdemann** und **Schwindt** bekamen bisher für die Tage, welche sie auf dem Bureau zubrachten, 1 Mark Vergütung. Mehrere Genossen sprechen dagegen, worauf die Genannten auf die Vergütung verzichten.

Bezüglich der Lagerhalter wird einstimmig beschlossen, die Anstellung derselben wie bisher zu handhaben.

Es liegen auch zu Punkt 5 (Dividenden-Vertheilung) Anträge für und wider vor. Ein Antrag will die Dividenden zur Erwerbung eines Lagerhauses verwandt wissen; ein weiterer Antrag wünscht, daß die Genossen zur Erbauung eines Lagerhauses einen Beitrag von 3 Mark entrichten sollen. Es wurde mit Majorität (dreiviertel der Anwesenden) beschlossen die Dividenden von den Beiträgen abzuschreiben.

Währenddessen ist die Commission mit ihrer Thätigkeit zu Ende: **Krampe-Gypendorf** verliest das Resultat; danach erhielten Brodam 276, Schwindt 274, Werdemann 291 Stimmen. Die übrigen abgegebenen Stimmen zerplitterten sich auf 23 Candidaten. Für 2 Mark Speise waren 99, für 1,50 Mark waren 168 Stimmen. Mitthin sind, wie bereits in Nr. 14 ds. Btg. mitgeteilt worden ist, die bisherigen Vorstandsmittglieder wiedergewählt, die Speise derselben dagegen revidiert.

Als Aufsichtsrathsmittglieder wurden gewählt: **Friedrich Steinmann-Bradel**, **Friedrich Dehler-Kirchhörde**, **Conrad Kuhlmann-Dahlhausen**, **Johann Kettler-Bochum**, **Wilhelm Brehm-Bochum**, **Castropstraßen 21**.

Punkt 6. Erster Antrag:

Ausgeschlossen werden kann ein Genosse:

1. Wenn er statutenmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt insbesondere zweimaliger Mahnung ungeachtet mehr als 6 Monate mit den laufenden Einzahlungen des Geschäftsanteils im Rückstande geblieben ist. Die Ausschließung erfolgt in dem Falle durch den Vorstand.

Von der Ausschließung ist der Genosse durch den Vorstand mittelst eingeschriebenen Briefes ohne Verzug zu benachrichtigen. Von dem Zeitpunkte der Abienung des Briefes ab, kann der Genosse nicht mehr an der General-Versammlung theilnehmen,

ebensowenig noch Mitglied des Vorstandes sowie Aufsichtsrathes sein. Dieser Antrag wurde mit dem Besatze, daß Krankheiten den Genossen von Vorstehendes entbinden, einstimmig angenommen.

Einstimmig wurde ferner angenommen, der 2. Antrag, daß ein Genosse zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben einem anderen übertragen kann, gemäß des Reichsgesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

Weitere Anträge kamen nicht zur Abstimmung. Es wurde, da die Zeit zu weit vorgeschritten war, beantragt, eine Versammlung der Mitglieder abzuhalten, in welche dann für den Verein wichtige Fragen erörtert werden sollen.

Der Vorsitzende schließt die Versammlung um 8 Uhr 40 Minuten Abends.

Was ist Wahrheit?

Auf Grund eines und desselben Enquetematerials aus der Landarbeiterenquete schreiben

Kärger: »Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist die materielle Lage der ländlichen Arbeiter, welcher Kategorie sie auch immer angehören mögen, in ganz Deutschland eine gute und zeigt seit 2 bis 3 Jahrzehnten die deutliche Tendenz, sich stetig zu verbessern. Die ländliche Arbeiterfrage kann also nicht in der Frage bestehen, durch welche Mittel die werthvollste Lage der Arbeiter gehoben werden könne.	Weber: »Der Arbeiterstand, welchen der modernen landwirtschaftliche Großbetrieb mit seinem Bedarf an Saisonarbeitkräften schafft . . . verdient überhaupt den Namen eines »Standes« nicht, denn seine Lebensbedingungen sind in allen wesentlichen Punkten gleichartig denen des Proletariats überhaupt.« (Soz. Central-Blatt.)
--	--

Beide Hauptbearbeiter des Enquetematerials machen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit, stehen sich aber hier schnurstraks entgegen. Wo ist da die Wahrheit? Da das Material aus Hiebblättern stammt, in welchem viel über »Sachverständigen« geklagt wird, so müssen wir darum »Weber« als den wahrheitsgetreueren bezeichnen.

Was ist Gerechtigkeit?

Im Baare-Fußangel Prozeß ist die gemeingefährliche Schienenklückerer der Bochumer Gußstahlfabrik damals offenbar geworden; der Millionär Baare , dem persönlich keine Fiktion nachgewiesen wurde, blieb frei.	Im Buntechen Streikprozeß ist vom Staatsanwalt zugegeben, daß Bunte kein Wort nachgesprochen werden könne, welches sich als eine directe Aufforderung zur Arbeitsüberlegung ohne Klündigung deuten lasse. Der abgelegte Bergmann Bunte ist zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilt.
--	--

Ben Tillet, der bekannte englische Streikführer, hatte zu Bristol am 18. Dezember vor. Jahres in einem Massenmeeting von 6- bis 7000 Personen seinen Hörern zugerufen, er wolle sie nicht gerade auffordern, das nicht zu thun, was ihnen sein Vordredner anempfohlen hätte (nämlich Zusammenstöße mit der Polizei möglichst zu vermeiden), aber er rathe ihnen, wenn sie in Konflikt kämen, nicht einzeln vorzugehen, sondern »gleich die ganze Bande.« Wenn es zum Kampfe käme, so würden sie mit ihren Fäusten und mit Knüppeln kämpfen, wenn geschossen würde, auch Büchsen aufreiben. Sie würden einen gewaltamen physischen Versuch machen, zu thun, was recht sei, und er — Tillet — würde den ersten Haufen anführen. Darauf ließ er durch Handauflegen die Anwesenden geloben, wenn es die Nothwendigkeit erfordere, ihr Haus, ihre Frauen, ihre Interessen durch friedliche oder gewaltthätige Mittel zu vertheidigen, worauf er sich umwandte und dem Polizisten zurief: »Nun kommt Ihr die ganze Bande verhaften, wenn Ihr Lust habt.« Auf einer fünf Tage später abgehaltenen Demonstration kam es dann in der That zu einem Rencontre mit Polizei und Militär, das aber schnell beigelegt wurde. Ben Tillet war deshalb wegen Aufreizung zu Ungehörlichkeiten und gewaltthätigem Widerstand angeklagt und wurde — nicht verurtheilt, sondern freigesprochen!

»Manche Streike mögen ungeschicklich sein, aber die große Anzahl der Streikenden wird die Gerichte zur Ohnmacht verurtheilen.«
Rob. Ingerjoll.

Das Schwurgericht zu Essen verurtheilte am 19. April den Bergmann Mandryk wegen eines während des letzten Ausstandes verübten Verbrechens gegen § 7 des Dynamit-Gesetzes zu 8 Jahren Zuchthaus.

Mehrere Soldaten in Metz beim 2. Fußartillerieregiment sollten ein Patrinensafz reinigen. Einen der Soldaten überkam dabei ein solcher Uebel, daß er dem die Aussicht führenden Sergeanten erklärte, er könne nicht weiter arbeiten. Als dann der Unteroffizier dem betreffenden Soldaten befahl, in der Arbeit fortzufahren, verweigerte der Soldat dies, was zur Folge hatte, daß gegen ihn Anklage wegen »erschwerter Ungehorsams« erhoben wurde. Die Militärgelehrten des Mezer Militärbezirksgerichts bejahten die Schulfrage und der Angeklagte erhielt 45 Tage Gefängniß.

Also auch.

Seitens der evangelischen Arbeiter-Vereine wird beabsichtigt, beim Vorstande des bergbäuerlichen Vereins für eine mäßige Lohn-erhöhung vorstellig zu werden. Hoffentlich nicht ohne Erfolg!

So schrieb kürzlich die Gattinger Zeitung. Danach zu urtheilen ist es also selbst im dunklen Lager der Frommen, die diesem Planeten »Erde« als ein von Gott eigens für die (von ihm darauf gesetzten und erhaltenen) sündigen Menschen geschaffenes Jammerthal angesehen, mit der Zeit doch etwas heller geworden. Es erscheint jedenfalls den geistigen Leitern der Vereine allgemein etwas zu gewagt, »ohne Anerkennung des Anzuerkennenden und ohne Aufweiser positiver Rettungsmittel die Vereinsmitglieder bei kaltem Blute zu erhalten und das dicke Herz der »Andern« vor Verfettung zu bewahren (Kirchenrath Gotthelf Herzmann am 3. Mai 1888).« Dem Druck der Bergarbeiterbewegung als eine sozialpolitische Erscheinung ist es zu verdanken, daß auch die nach Heiligkeit strebenden nicht länger mehr vermögen wider den Stachel des Fortschritts der untern Klassen zu läden. Bisher kam man leidlich damit aus, die untern Klassen auf das Jeneseits und den Himmel zu verdrängen; allein das scheint nicht mehr zu ziele.

Es muß am Ende doch wohl schlimmer um die Bergarbeiter-sünden stehen, wenn selbst die geduldbigen evangelischen Pöbeln, die von den »fausten und frommen« Herren Pastoren Geleithammelten nicht mehr zufrieden sind.

Also nicht Sozialdemokraten, Umstürzler oder durch »gewissenlose Hezer verführte Arbeiter.« wie die Kapitalistenblätter so gerne schimpften, sind es diesmal, nein, die braven Wittglieder der evangelischen Arbeitervereine bitten bescheiden um eine »kleine Lohn-erhöhung.« Was werden die Kohlenbarone antworten?

Wir constatiren mit Genugthuung, daß mit dem erwähnten Antrage an den bergbäuerlichen Verein seitens der evang. Arbeiter-Vereine »der erste Schritt vom Wege« gemacht worden ist und es nach natürlichen Gesetzen unaufhaltsam in den allgemeinen Strom der gesammten Forderungen führt.

Belgien.

Die belgische Arbeiterschaft hat sich unter wohlverstandener Folgeleistung der sozialistischen Führer das allgemeine Wahlrecht erkämpft. Die Demonstrationen haben manche Opfer gekostet, da die Polizei und sonstige »Ordnungsmannschaften«, von den Bourgeois gehetzt, sich wie bissige Hunde gebärdeten und eines wahrhaft pöbelhaften Benehmens sich befleißigten. Aber alle gemeinen Verjuche einen Rufsch hervorzurufen zur Einführung der Säbelherrschaft, um während derselben das Wahlrecht abzulehnen, ist an der konsequenten überlegenen Führung der politisch reifen Sozialisten und der verständigen und opferreudigen Haltung der Massen gänzlich gescheitert. Dadurch ist jede nachträgliche Verkleinerung der jetzt geübten Brutalität der herrschenden Klasse unmöglich gemacht und ihrer hundsgemeinen Anippelei ein Schandmal gesetzt.

Die politische Situation in Belgien ist jetzt folgende: Wer 25 Jahre alt ist, hat das Wahlrecht mit 1 Stimme, 35 Jahre alte Familienväter haben dasselbe mit 2 Stimmen; gewisse Klasse von Besitzern einer Wohnung oder eines Schuldiploms erhalten noch eine 3. Stimme dazu. Augencheinlich ist wenig erreicht; aber immerhin der Beweis der Geistesüberlegenheit erbracht, daß man besser etwas zur Zeit erreichbares errungen und damit zufrieden, als als man größere Ansprüche an die Masse gestellt, eine Ueberspannung der Kräfte provoziert und so einer vorzeitigen Erschaffung anheimgefallen wäre und dann nichts erreicht hätte.

sprach zusammen. und dann bemerkte Jefferson, daß die erstere sich anstaltete, das Gemach zu verlassen, was ihm die Möglichkeit raubte, den Brief an diesem Abend zu suchen. Er kehrte eilfertig ins Haus zurück, wobei er vergaß, die Gartenthür wieder zu verschließen. Kaum hatte er sein Schlafzimmer wieder betreten, als er die Bemerkung machte, daß er im Schnee gestanden habe, denn auf den Morgenschuhen ruhten die verrätherischen weißen Merkmale. Er schleuderte sie daher schnell unter das Bett und lag eben noch zeitig unter den Decken, um sich schlafen zu stellen, als Annie erschien. Sie näherte sich dem Bette und als sie gewahrte, er schlafe, setzte sie sich in die Nähe des Kamins und nahm eine angefangene Handarbeit wieder auf. Bald darauf erschien auch Stratton, augenscheinlich in der Absicht, eine Zeitung zu lesen, die er vergessen mitzunehmen, zu holen. Auf seinem Antlitz aber lag der Ausdruck der Bestürzung und Unruhe. Er trat zu Annie und fragte in leiser Zone, ob sie in der Nacht im Garten gewesen. »Sind alle Diener zu Bett gegangen?« fügte er hinzu, nachdem er eine verneinende Antwort erhalten.

»Ich glaube wohl, doch — warum fragst Du mich das?«

»Während ich oben war, muß Jemand in den Garten gegangen und auch wieder zurückgekommen sein.«

»Bist Du dessen gewiß?« fragte Annie mit ängstlicher Miene.

»Ganz gewiß, denn der Herr ist stiefelnweise mit Schnee bedeckt, den Jemand auf seinen Schuhen in das Haus getragen hat.«

Mrs. Jefferson nahm die Lampe, ersuchte Arthur ihr zu folgen, und ging aus dem Zimmer, nachdem sie die Thür weiß offen ließ.

Arthur hatte Recht. Hier und da in der Halle sah man noch nasse Stellen.

»Vielleicht war das Wasser schon früher durch einen Zufall dahin gekommen,« meinte Annie.

»Nein, ich kann darauf schwören, daß es vor einer Stunde keine nasse Stelle hier gab. Ueberdem — siehe mal hier — hier liegt noch gar etwas ungeschmolzenen Schnee.«

»Einer von den Dienern muß dann noch ausgegangen sein.«

Arthur ging an die Gartenthür und gewahrte, daß sie unverschlossen war.

»Ich glaube es nicht, denn ein Diener würde die Thüre wieder verschlossen haben: aber sieh doch nur, die Niegel sind zurückgeschoben und ich bin fest überzeugt, daß ich die Thüre verriegelte.«

»Es ist auffallend.«

»Um so mehr, als die nassen Stellen auf dem Boden sich bis an das Gesellschaftszimmer erstrecken.«

Beide verharrten in Schweigen, indem sie sich einander ängstliche Blicke zuwarfen.

Es kann unmöglich John gewesen sein, denn er schlief als ich ihn verließ und schläft auch jetzt noch anscheinend fest,« sagte Annie. »Angenommen, es war Jefferson? Warum aber sollte er in den Garten gehen?«

Nicht im Entferntesten dachten sie an die Möglichkeit, daß er es um sie zu beobachten gethan, denn sie veräumten merk-würdigerweise in dem Augenblick, die beiden erleuchteten Fenster zu berücksichtigen.

Wie Annie sagte, lag Jefferson im tiefsten Schlummer, obwohl er jedes Wort deutlich vernahm, das seine Feinde sprachen. Er verdamnte im Stillen seine Unvorsichtigkeit und wünschte nur, daß sie nicht daran denken möchten, seine Morgenschuhe zu untersuchen.

Auffallend war, daß diese höchst einfache Idee ihnen so fern lag.

In dieser Nacht überstand Jefferson eine schwere Krisis, das Delirium marterte wieder sein Hirn und Doktor R. — erklärte am nächsten Tage, daß der Zustand des Kranken beunruhigender wie je zuvor sei. Symptome ganz entgegen-gesetzter Art, wie man sie gewöhnlich bei solchen Krankheitsfällen bemerkt, stellten sich ein und jedesmal wenn der Patient sein Selbstbewußtsein wieder erlangte, trieb ihm die Erinnerung an die Scene am Fenster wieder zum Wahnsinn. Er hatte sich nicht geirrt in der Beurtheilung dessen, was er gesehen, während er im Schnee des Gartens gestanden, denn sie hatte in der That von Arthur eine Zusage verlangt und auch erhalten.

Mrs. Curtis hatte ihn nämlich zu einem Ausfluge nach Harpers Ferry eingeladen, an dem auch seine Frau nebst Marion theilnahmen und Arthur hatte mit Freunden diesem Anerbieten zugestimmt.

Annie aber, die den Gedanken, Arthur fern von sich und in der Gesellschaft der ihr verhassten Rivalin zu wissen, nicht ertragen konnte, bat ihn, zu Hause zu bleiben und als Grund seiner Absage die schwere Krankheit seines besten Freundes vor-zuschützen.

Er hielt das nur ungera an Annie gegebene Versprechen und schrieb an Mr. Curtis eine in genanntem Sinne gehaltene Entschuldigung.

Mehr und mehr nahm seine Entrüstung über Annie's tyrannisches Wesen zu und er war es müde, länger seine Wünsche und seine Freiheit dem Willen derselben zu opfern. Die Kette wurde mit jedem Tage schwerer und er schnte den Tag herbei, an dem er sie zerreißen konnte. Obgleich er weder Noja noch Mrs. Stratton liebte, oder überhaupt Jemanden, so hatte ihn diesmal doch nicht die Aussicht auf die Wittgilt Marions, sondern deren natürliche Liebenswürdigkeit in Fesseln geschlagen.

Eines Abends kam er nach Hause und trug im Knopfloch eine Blume, die ihn Marion selbst gegeben und welche er vor seinem Eintritt in die Villa zu entfernen oder zu verbergen vergeblich hatte.

»Würde es unbescheiden sein, zu fragen, wer Dir diese Blume gab?« fragte Annie.

»Durchaus nicht, der alte Mr. Blant schenkte sie mir,« antwortete Arthur.

Wie die meisten Bewohner Alexandrias, wußte auch Mrs. Jefferson, daß der alte Friedensrichter niemals eine Blume beschenkte, außer an Miss Marion Curtis, der sein Garten wie sein Treibhaus zur Verfügung standen.

»Du versprachst mir,« sagte sie, »Marion nicht mehr zu besuchen und das Projekt der Heirath für immer fallen zu lassen. — Laß mich ausprechen, fuhr sie ungemein erregt fort, als Arthur sie unterbrechen wollte, »und erkläre dich später. Du hast Dein mir gegebenes Wort gebrochen und mein Vertrauen gemißbraucht! Aber ich wiederhole es Dir — diese Heirath findet nie statt! Warum kamst Du hierher? Ich war früher so glücklich und zufrieden und obgleich ich Jefferson nie geliebt, so achtete ich ihn doch und gewöhnlich mich an ihn, und unbekannt mit dem Glück wahrer Liebe trug ich kein Verlangen nach ihr. Da kamst Du und ich war nicht im Stande, dem Eindruck, den Du auf mich gemacht, mich zu entziehen, fühlte, daß mein Sinnen und Empfinden Dir gewidmet und mein Ideal in Dir verkörpert war! Nachdem ich nun meine Ruhe geopfert und mich mit Schuld beladen, für die es keine Sühne und Verzeihung giebt, nachdem Du meine Liebe gewonnen und erwiedert hast, willst Du mich verlassen, um einer Andern willen! Doch das geschieht nie und wären mein Leben und das Jener, ja — selbst das Deine die Opfer in dem Kampfe!«

Arthur horchte mit Staunen und Entsetzen. So weit also war es gekommen, dahin hatte sie ihn gebracht, daß er ihrem Willen sich beugen, ihrer Tyrannei gehorchen mußte. (Fortsetzung folgt).

